

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge vom 13. Juli 2017

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am ____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge vom 13. Juli 2017 (Änderungssatzung) beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung von Unterkünften des Sozialamts für Flüchtlinge vom 13. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 31 vom 3. August 2017, berichtigt im Amtsblatt Nr. 34/35 vom 24. August 2017, Stadtrecht 4/13) wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe)

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „einmalig für die Dauer von maximal 6 Monaten“ durch „auf Antrag einmalig für die Dauer von maximal 12 Monaten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „unter der Berücksichtigung der grundsätzlichen Gebühr nach § 13 Abs. 2 Nr. 1“ durch „unter Berücksichtigung der ermäßigten Gebühr“ ersetzt.
- c) Die erste Tabelle nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Tabelle:

	Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
Gesamt	160,00 EUR	250,00 EUR

- d) Die zweite Tabelle nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Tabelle:

Höchstbetrag für <u>Paare</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr		Höchstbetrag für <u>Alleinerziehende</u> mit zwei oder mehr dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	
Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche	Mind. 4,5 qm Sollplatzfläche	Mind. 7 qm Sollplatzfläche
640,00 EUR	1.000,00 EUR	480,00 EUR	750,00 EUR

- e) Vor Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss der Gebührenschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid, Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers) die Unabhängigkeit von laufenden Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG nachweisen.“
- f) In Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz gestrichen:
 „Die Gebührenermäßigung beginnt mit dem 1. des auf die Leistungsbeendigung folgenden Monats bzw. bei Neueinzug in die Einrichtung, falls zum Zeitpunkt des Einzugs kein Leistungsanspruch nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG besteht.“
- g) In Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „6 Monate“ durch „12 Monate“ ersetzt.
- h) In Absatz 2 wird neu die Nr. 3 wie folgt aufgenommen:
 „3. Gebührenermäßigung für Auszubildende

Auszubildende im Sinne der Satzung sind die Nutzer, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung nach BAföG oder §§ 51, 57 und 58 SGB III (BAB) absolvieren und aufgrund des Ausbildungsstatus keinen Anspruch auf Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

Diese zahlen während der Dauer der Ausbildung auf Antrag nachfolgende ermäßigte Gebühr:

	Gebühr je Platz bei mindestens 4,5 qm Sollplatzfläche	Gebühr je Platz bei mindestens 7 qm Sollplatzfläche
Gesamt	160,00 EUR	250,00 EUR

Das bestehende förderfähige Ausbildungsverhältnis ist zu Beginn der Ausbildung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- i) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 aufgenommen:
„Die Gebührenermäßigung beginnt mit dem 1. des Monats mit dem der Antrag gestellt wurde, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 bzw. Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 vorliegen.“

2. Änderung von § 15 (Festsetzung und Fälligkeit)

§ 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „Benutzungsgebühr und Nebenkosten“ durch „Die Benutzungsgebühren“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am _____ in Kraft.